

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

## Teil II



1

Ausgabe 1

Bielefeld, 29. Januar 2021

### Inhalt

Seite

#### Bekanntmachungen

Nr. 1 – Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021..... 2



*Denn also hat Gott die Welt geliebt,  
dass er seinen eingeborenen Sohn gab,  
auf dass alle, die an ihn glauben,  
nicht verloren werden,  
sondern das ewige Leben haben.  
(Johannes 3,16)*

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat

**Superintendent i. R.**

**H a n s - W e r n e r P o h l**

\* 6. November 1934 † 28. Dezember 2020

im gesegneten Alter von 86 Jahren zu sich gerufen.

Hans-Werner Pohl wurde in Breslau geboren. Nach den Kriegsjahren, die einschneidende Erlebnisse und prägende Erfahrungen von Flucht und Vertreibung mit sich brachten, fand die Familie in Ochtrup im Münsterland ein neues Zuhause.

An der Universität Münster nahm Hans-Werner Pohl das Studium der Evangelischen Theologie auf. Sein Vikariat führte ihn in die Kirchengemeinde Lengerich im Kirchenkreis Tecklenburg und zum Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen in Witten. Ab 1965 wirkte Hans-Werner Pohl über zwei Jahrzehnte hinweg als Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt. Als Pfarrer mit Leib und Seele, als Hirte und Seelsorger seiner Gemeinde, als fesselnder Prediger und engagierter Organisator bleibt er in prägender Erinnerung. Im Jahr 1986 übernahm Hans-Werner Pohl das Amt des Superintendenten des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, sein Gemeindepfarramt behielt er auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin bei.

Hans-Werner Pohl übte seine Ämter in unserer Kirche mit hohem Einsatz, großer Sachkenntnis und unermüdlicher Hingabe aus und setzte starke Impulse. Seine persönliche Leidenschaft für die Literatur brachte er durch sein Engagement im Verband Evangelischer Büchereien und als Beauftragter für Büchereiarbeit in unserer Landeskirche ein.

Wir trauern um einen klugen und belesenen Theologen, der mit seinem klaren Verständnis von Amt und Person unsere Kirche mit geprägt und sie durch seinen Dienst bereichert hat. Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Pohl geschenkt hat.

In Gedanken sind wir bei seinen Angehörigen. In der gewissen Zuversicht auf das ewige Leben bei Gott befehlen wir den Verstorbenen der Gnade Gottes an.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Dr. h. c. Annette Kurschus

Präses

**Personalnachrichten**

Nr. 2 – Personalnachrichten der Theologinnen und Theologen.....	4
Berufungen in den Probedienst.....	4
Berufungen.....	4
Beurlaubungen.....	5
Ruhestand.....	5
Wahlbestätigungen.....	5

**Rezensionen**

Nr. 3 – Notger Slenczka: „Theologie der reformatorischen Bekenntnisschriften. Einheit und Anspruch“ Rezensent: Dr. Vicco von Bülow.....	5
--	---

## Bekanntmachungen

**Nr. 1****Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 11. Januar 2021

Az.: 443.37

Die ausgeschriebenen Stellen der Urlaubsseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) konnten bisher noch nicht ausreichend an Pfarrerinnen und Pfarrer vergeben werden. Das Kirchenamt der EKD hat deshalb um Veröffentlichung der nachfolgenden Liste gebeten:

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2021  
noch ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland möglich ist  
(Änderungen vorbehalten)**

**Dänemark**

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Mitte Juni bis 23. Juli und 15. August bis Mitte September
Bornholm	17. Juli bis 31. August
Hune/Nordjütland	1. bis 17. Juli
Hvide Sande/Nordjütland	Juli
Marielyst/Falster	Juli
Rømø	31. Juli bis 31. August

**Italien**

Bardolino und Lazise/Gardasee	Juli
Brixen	Ostern und Weihnachten sowie 22. Juli bis Ende August
Ischia	September
Sulden/Südtirol	Mitte Juli bis Mitte September

**Niederlande**

Cadzand/Zeeland	Juli
Oostkapelle/Zeeland	August
Renesse/Zeeland	Juli bis Mitte August
Zoutelande/Zeeland	Mitte Juli bis Mitte August

**Österreich****Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf*	Juli und August
Modellregion Neusiedlersee – Rosalia*	Juli bis Mitte August
Neusiedl am See und Gols*	1. bis 19. Juli und 13. bis 30. August

**Kärnten**

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg*	1. Juli bis 9. August
Feld am See und Afritz*	1. Juli bis 9. August
Gmünd und Fischertratten*	1. Juli bis 16. August
Maria Wörth*	Mitte Juli und August
Millstatt und Unterhaus/Millstätter See*	1. Juli bis 9. August
Modellregion Ossiacher See – Gerlitzen Alpe*	1. bis 12. Juli sowie Ende August bis September
Obervellach und Mallnitz*	1. bis 19. Juli
Pörschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und Mitte bis Ende August

**Oberösterreich**

Attersee	1. Juli bis 2. August
Modellregion Inneres Salzkammergut*	Mitte bis Ende September
Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis Mitte September

**Salzburg**

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli
Mittersill	Mitte August bis Ende September
Zell am See	Juli bis September

**Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	1. bis 19. Juli
Ramsau am Dachstein	13. bis 30. August

**Tirol**

Ehrwald und Reutte*	Juli bis Mitte August
Jenbach und Umgebung*	Juli und August
Kitzbühel	22. Juli bis 3. August
Kufstein/Thiersee und Wörgl	Mitte bis Ende August
Lienz und Umgebung	Juli bis September
Mayrhofen und Fügen	Juli und August

**Vorarlberg**

Bregenz/Bodensee*	29. Juli bis 9. August
-------------------	------------------------

**Polen**

Giżycko/Masuren\*

22. Juli bis 3. August

**Rumänien**

Ostsiebenbürgen\*

Juni bis 15. Juli

**Schweden**

Mariannelund/Småland

1. bis 24. Juli

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der EKD die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung in der Zeit vom 19. bis 23. April 2021 ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Diese Tagung konnte im Jahr 2020 auf Grund der Pandemie leider nicht stattfinden.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2020/2021 unter dem Link [www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm](http://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm) hinweisen.

---

\* An diesen Orten wird eine vergünstigte Wohnmöglichkeit angeboten.

**Personalnachrichten****Nr. 2****Personalnachrichten der Theologinnen und Theologen****Berufungen in den Probedienst**

Zum 1. März 2021 als Pfarrer im Probedienst:

Eike Christian **Herzig**

**Berufungen**

Pfarrer Michael **Helmert** zum Pfarrer der 4. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Hertzen, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen,

Pfarrer Michael **Hoffmann** zum Pfarrer der 7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten,

Pfarrerinnen Susanne **Kuhles** zur Pfarrerin in die 23. landeskirchliche Pfarrstelle für Psychiatrieseelsorge und Seelsorge im Maßregelvollzug mit dienstlichem Einsatz in den LWL-Kliniken Dortmund (50 % Dienstumfang) und der LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne (50 % Dienstumfang) zum 1. Februar 2021 für die Dauer von acht Jahren,

Pfarrer Andreas **Menzel** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Ev. Kirchenkreis Bochum,

Pfarrerinnen Ulrike **Menzel** zur Pfarrerin der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar und der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Ev. Kirchenkreis Bochum.

### Beurlaubungen

Pfarrer Philipp **Meyer**, früher Ev. Kirchenkreis Herne, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022,

Pfarrer Silke **van Doorn**, 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen, infolge Übernahme eines hauptamtlichen Dienstes in der Anstaltskirchengemeinde Freitatt/Bethel im Norden mit Wirkung vom 1. Februar 2021.

### Ruhestand

Pfarrer Christina **Bergmann**, 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg, zum 1. März 2021,

Pfarrer Heike **Hilgendiek**, Institut für Kirche und Gesellschaft, zum 1. März 2021,

Pfarrer Klaus-Dieter **Obach**, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. März 2021,

Pfarrer Karl-Heinz **Struve**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2021,

Pfarrer Dagmar **Zitzmann-Rausch**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werl, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg, zum 1. März 2021.

### Wahlbestätigungen

Folgende Wahlen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Recklinghausen** am 21. November 2020:

Pfarrer Kirsten **Winzbeck** zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen und

Pfarrer Eugen **Soika** zum Stellvertreter der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.

### Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

#### Nr. 3

**Notger Slenczka:**

**„Theologie der reformatorischen Bekenntnisschriften.**

**Einheit und Anspruch“**

**Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig 2020, 736 Seiten, gebunden, 68 €, ISBN 978-3-374-06531-8

Wenn ein Autor von sich aus einräumt, dass sein Buch „zu lang“ (S. 92) ist, und wenn dieser Autor schon beim Schreiben weiß, dass ihm das „den Ruf der Bekenntnisorthodoxie“ (S. 686) einbringen wird, dann kann ein Rezensent zugestehen, dass der Autor schlichtweg Recht hat.

Das Buch des Berliner Systematischen Theologen Notger Slenczka über die Theologie der reformatorischen Bekenntnisschriften liest sich nicht nebenbei, sondern will erarbeitet sein. Aber wer sich an diese Arbeit macht, wird vieles über die Bekenntnisse der Reformationszeit lernen – und vieles über den heutigen Umgang damit. Es lohnt sich also, Slenczkas Buch zu lesen, es lohnt sich aber auch – das sei hinzugefügt – ihm zu widersprechen.

Für Studierende der Theologie (und diejenigen, die ihre Studienkenntnisse auffrischen wollen) ist es ein präzises Lehrbuch über die historischen Hintergründe und vor allem die theologischen Aussagen der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts. Sorgfältig mit Literatur belegt (vgl. z. B. S. 621, 630), didaktisch mit Zusammenfassungen versehen, hilfreich mit Registern ergänzt.

Für manche Lutheraner mag es eine Anfechtung sein, dass die Theologie der reformierten Bekenntnisschriften nicht nur „hochinteressant“ (S. 509) ist, sondern dass Slenczka (den der Vorwurf der lutherischen Bekenntnisorthodoxie hier verfehlt) das Wahrheitsmoment reformierter Theologie und damit einen normativen Anspruch

auch der reformierten Bekenntnisse anerkennt. Das gilt ebenso für sein (gewandeltes) Verhältnis zur Barmer Theologischen Erklärung. Anders als die traditionelle lutherische Theologie und Kirchlichkeit kommt Slenczka zu dem Schluss, es sei „sinnvoll und wohlgetan, die Entscheidung von Barmen als Bekenntnisgrundlage auch für die lutherischen Kirchen zu übernehmen“ (S. 639). Das alles ist für den Unierten höchst erfreulich.

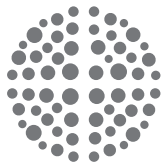
Für alle diejenigen, die damit ringen, welche Bedeutung 500 Jahre alte Texte für den heutigen Glauben und die heutige Kirche haben, ist das Buch eine Hilfe zum Verstehen. Slenczka erkennt an, dass der normative Anspruch der reformatorischen Bekenntnisschriften gegenwärtig „faktisch fiktiv“ (S. 76) ist. Allen Kirchenordnungsaussagen (auch in Westfalen) und allen theologischen Formeln („norma normata“) zum Trotz. Slenczka weicht dem nicht aus – weder zu einem trotzigen Festhalten an traditionellen Lehrformeln noch zu einem resignierten Verzicht auf die Bekenntnisse. Seine Lösung ist eine neuprotestantische Klärung des Bekenntnisverständnisses, das eben „keine Glaubensnorm“ (S. 257) für den einzelnen Christenmenschen und keine Auflistung christlicher Lehraussagen sei, die man Wort für Wort als Realität zu glauben habe. Der Mensch benötige dringend den „Zuspruch der Freiheit von der Macht des Teufels“ (S. 608) in Gestalt von Gesetz und Evangelium, denn Slenczka hält persönlich „in der Tat die Anfechtungserfahrung Luthers für das mit der menschlichen Existenz gestellte Grundproblem“ (S. 712). Dass für ihn an anderer Stelle „die Anerkennung der schlechthinnigen Abhängigkeit des Menschen das Zentrum darstellt“ (S. 91), zeigt sein Selbstverständnis als „ein Lutheraner, der zu viel Schleiermacher gelesen hat“ (S. 33).

Die Bekenntnisschriften helfen, die „Mitte der Schrift“ (S. 257) im Evangelium von der Person Jesu Christi im Vertrauen auf sein Heilswerk und im Verzicht auf das eigene (Glaubens-)Werk zu erkennen. Insofern sind die Bekenntnisse „als präzisierende Lesehilfe“ (S. 706) der Bibel methodisch sogar vorgeordnet, obwohl sie ihr natürlich inhaltlich nachgeordnet sind. Die methodische Vorordnung – so Slenczka bekenntnisorthodox im Anschluss an Werner Elert – gelte dabei nicht für die einzelnen Christenmenschen, sondern vor allem und so gut wie ausschließlich für die ordinierten Amtsträger. Die Bekenntnisse seien Norm für die Verkündigung der Pfarrerrinnen und Pfarrer – nicht für den individuellen Glauben der Gemeindeglieder oder für das liturgische Nachsprechen im Gottesdienst. Das entlastet von der empfundenen Verpflichtung, alle Bekenntnisaussagen lehrhaft für sich übernehmen zu müssen, auch wenn der eigene Glaube beispielsweise mit der Jungfrauengeburt so seine Schwierigkeiten hat.

Zu dieser Lösung kommt Slenczka aber nur, indem er aus den Bekenntnisschriften einige besonders hervorhebt und andere vernachlässigt. Im Zentrum stehen für ihn das Augsburger Bekenntnis, dessen Apologie und die Konkordienformel. Kaum in den Blick nimmt er die drei altkirchlichen Bekenntnisse (die ja explizit in den Kanon lutherischer Bekenntnisschriften gehören und von denen zumindest das Apostolikum regelmäßig im Gottesdienst gesprochen wird). Auch die Katechismen Luthers und den Heidelberger Katechismus behandelt er zwar auf immerhin 50 Seiten, lässt sie aber (möglicherweise gerade wegen ihrer Bedeutung für die Glaubenspraxis der Gemeindeglieder) bewusst als Bekenntnisschriften sui generis aus seiner Deutung heraus.

Von hier aus würde eine kirchenordnende Regelung wie in Westfalen unmöglich, in der der Bekenntnisstand der Gemeinde vorgeordnet ist gegenüber der Bekenntniszuordnung, auf die sich Pfarrerrinnen und Pfarrer ordinieren lassen. Die von Schleiermacher und seinem Unionsverständnis geprägte rheinisch-westfälische Kirchenordnung und ihre Theologie haben sich mit guten Gründen, unter Beachtung der Frömmigkeitsprägung und nicht ohne geschichtliche Wirkung, für ein anderes Verhältnis von Gemeinde und Amt, von Schrift und Bekenntnis sowie von Bekenntnisschriften und aktuellem Bekennen entschieden. Dies zeigt auf, dass der Sinn und Gehalt des normativen Anspruchs der Bekenntnisse der reformatorischen Kirchen auch anders bestimmt werden kann, als Slenczka es tut. Dass der Autor dies sichtlich weiß, nötigt dem Rezensenten Respekt ab. Und dieser Respekt gilt trotz allem (Teil-)Widerspruch auch dem Reichtum des dargebotenen Materials und der Konsequenz der theologischen Argumente.





**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

## DIENSTLEISTUNGEN SPEZIELL FÜR KIRCHEN

Der KIRCHENShop unterstützt Sie nicht nur beim Einkauf günstiger und nachhaltiger Produkte, der Bündelung von Energieverträgen oder der Budgetentlastung durch KFZ-Rahmenverträge. Er hält ebenfalls ein ständig wachsendes Spektrum unterschiedlichster Dienstleistungen für Sie bereit. Nutzen Sie Ihre Chance und profitieren Sie von unseren ausgewählten Partnern.

### Starke Leistungen

- Ausgewählte, innovative Dienstleistungsunternehmen
- Nachhaltige und regionale Produkte
- Geprüfte Qualitätssiegel
- Klimaneutrale Lieferung

### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa  
Tel. 0431 59 49 99-555  
kontakt@kirchenshop.de  
www.kirchenshop.de

44179

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@ekvw.de](mailto:Amtsblatt@ekvw.de)  
Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@ekvw.de](mailto:Amtsblatt@ekvw.de)

**Herstellung:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1953 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich